

**Informationen zum Antrag auf
Elterngeld/ElterngeldPlus
einschl. Partnerschaftsbonusmonate
für Geburten ab dem 01.07.2015**

**Hinweise zum Antragsvordruck
und den Anlagen**

Abkürzungsverzeichnis:

BEG	= (Basis-) Elterngeld
EGP	= ElterngeldPlus
PBM	= Partnerschaftsbonusmonate
LM	= Lebensmonat
BEG-LM	= Lebensmonate mit Bezug von Basiselterngeld
EGP-LM	= Lebensmonate mit ElterngeldPlus-Bezug

Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird nach Maßgabe der Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf der Grundlage der Einkommenssituation vor der Geburt und unter Berücksichtigung der Einkommenssituation während des Elterngeldbezuges für **volle LM** des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate.

Lebensmonat:

Zum Begriff vergleiche folgendes Beispiel:

Kind geboren am 31.08.2015:

01. LM	31.08.2015 bis 30.09.2015
02. LM	01.10.2015 bis 30.10.2015
03. LM	31.10.2015 bis 30.11.2015
06. LM	31.01.2016 bis 29.02.2016
07. LM	01.03.2016 bis 30.03.2016

Weitere Beispiele finden Sie auf der Rückseite der **Anlage 1**.

Um keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, sollten Sie Elternzeit ebenfalls bezogen auf LM in Anspruch nehmen.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen am ersten Tag eines Lebensmonates nicht vorliegen, besteht für diesen Monat kein Anspruch. Wenn eine Anspruchsvoraussetzung im Laufe eines Bezugsmonats entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld ergänzt um den Mehrlingszuschlag von 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Zu 1 Angaben zum Kind

Bei Mehrlingsgeburten sind neben dem Namen des ältesten Mehrlings die Zahl der Mehrlinge und die Vornamen der jüngeren Mehrlingsgeschwister anzugeben. Denn das BEG erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um einen Mehrlingszuschlag von jeweils 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling. Beim EGP beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro.

Zu 2 Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben müssen Sie immer für beide Elternteile ausfüllen, auch dann, wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellt.

Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, sind von diesem Elternteil trotzdem Angaben zur Ziffer 2 und 11 des Antrages sowie seine Unterschrift unter dem Antrag erforderlich, im Falle der Inanspruchnahme von PBM auch Angaben zu seiner Arbeitszeit in den entsprechenden Monaten.

Zu 3 Antragstellung / Anmeldung

Das Elterngeld ist **schriftlich** bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Elterngeldstelle im Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung zu beantragen.

Kein inländischer Wohnsitz:

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig** den Antrag stellen.

Der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteils auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. **Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht gewahrt wird.**

Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag gestellt werden.

Elternteil:

Im Antrag wird die neutrale Bezeichnung „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei LM** vor der Antragstellung gezahlt.

Beispiel:

• Kind geboren	16.01.2016
• Antragseingang	24.07.2016
• Anspruchsbeginn	16.04.2016

Alleinerziehung:

Alleinerziehung als Voraussetzung für die Möglichkeit, die zwei Partnermonate und ggf. die vier PBM alleine in Anspruch nehmen zu können, setzt in der Neufassung des BEEG nicht mehr das alleinige Sorgerecht voraus, sondern verlangt, dass die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind. Ein Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nach § 24b EStG ist z.B. der Nachweis der steuerrechtlichen Einordnung in die Lohnsteuerklasse 2.

Bedeutung des alleinigen Sorgerechts:

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechnete Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Zu 4	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit
-------------	---

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und dauerhaft selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (i.d.R. EU-/EWR-Bürger und Schweizer sowie deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld, wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Für detaillierte Erläuterungen dazu siehe **Anlage 6** zum Antrag „**Bescheinigung der Ausländerbehörde**“ und deren Rückseite.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Zu 5	Kindschaftsverhältnis
-------------	------------------------------

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben oder
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt mit dem Ziel der Adoption. Abzustellen ist dabei auf eine entsprechende Bestätigung des Jugendamtes bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes mit dem Ziel der Adoption bei der berechtigten Person zu verstehen.

Zu 6	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt
-------------	--

Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufgenommen werden kann.

Im Falle einer Trennung der Eltern ist der Anspruch dann gegeben, wenn das Kind weiterhin mit beiden Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn das Kind mindestens ca. 30 % in dem jeweiligen Haushalt lebt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

Zu 7	Krankenversicherung
-------------	----------------------------

Pflichtversicherte Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben während des Elterngeldbezuges Anspruch auf beitragsfreie Krankenversicherung, solange sie neben dem Elterngeld kein beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erzielen.

Nicht pflichtversichert sind diejenigen, die

- privat krankenversichert oder
- **freiwilliges Mitglied** in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Zu 8	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen
-------------	---

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.

Zu 9	Einkommen aus Erwerbstätigkeit siehe dazu: Anlagen 2, 3 und 4
-------------	--

Elterngeld errechnet sich nach den Maßgaben des BEEG im Wesentlichen auf der Grundlage der Einkommensminderung (**EKM**) im Bezugszeitraum gegenüber dem Einkommen im Bemessungszeitraum.

Näheres dazu unten in den Abschnitten: Anlage 2, 3 und 4

Zu 10	Kinder im Haushalt
--------------	---------------------------

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das **Elterngeld** um zehn Prozent **erhöht (Geschwisterbonus)**, **beim Bezug von BEG, wenigstens aber um 75 Euro im Monat, beim Bezug von EGP** wenigstens um 37,50 Euro im Monat. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu 11	Erklärung zur Einkommensgrenze
--------------	---------------------------------------

Wird die Einkommensgrenze von 250.000 Euro (allein berechnete Person) bzw. 500.000 Euro (Paargemeinschaft) überschritten, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

Die Klärung dieser Einkommenssituation ist für die Entscheidung über den Elterngeldantrag zwingend in § 1 Abs. 8 BEEG vorgesehen.

Ist die Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu klären, darf Elterngeld gemäß § 8 BEEG nur unter Vorbehalt bewilligt werden.

Zu 13	Hinweise
--------------	-----------------

Progressionsvorbehalt:

Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Abs. 3 EStG benötigt. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 3 EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Unterschriften beider Elternteile:

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Das gilt auch, wenn zunächst nur ein Elternteil einen konkreten Antrag stellt. Durch die Unterschrift beider Elternteile soll sichergestellt werden, dass die andere anspruchsberechtigte Person Kenntnis erhält von der Inanspruchnahme der potentiell beiden zustehenden **BEG/EGP-LM**.

Zu 14	Anlage 1: Festlegung des Bezugszeitraumes
--------------	--

1. Anspruch:

Für ein ab dem 01.07.2015 geborenes Kind (bei Mehrlingen für den ältesten Mehrling) haben die Eltern grundsätzlich Anspruch auf

Elterngeld (BEG) für **12 LM**
+ 2 Partnermonate **2 LM** bei Einkommensminderung
14 LM

ElterngeldPlus (EGP) kein eigenständiger, sondern ein vom ETG abgeleiteter Anspruch:

1 LM BEG kann umgewandelt werden

in 2 LM BEG

=> **1 LM BEG = 2 LM EGP => 28 LM**

+ 4 Partnerschaftsbonusmonate (PBM): = **EGP** 4 LM
32 LM

Ein Elternteil muss **mindestens für zwei Monate BEG oder EGP beziehen**. Er kann **längstens für zwölf Monate BEG oder 24 Monate EGP beziehen** zzgl. PBM.

2. Rahmenzeitraum für die Inanspruchnahme:

BEG ist zu beanspruchen **nur in den ersten 14 LM**

EGP inkl. PBM kann beansprucht werden **bis 46. LM**,
ab 15. LM aber nur ununterbrochen.

3. Auszahlungs-Varianten

BEG/EGP wird in den unterschiedlichen LM je nach Leistungsart und „Einkommenssituation im Bezugsmonat“ in bis zu **4 unterschiedlichen Varianten** gezahlt:

1. **BEG** in LM ohne Erwerbs-Einkommen
2. **BEG** in LM mit (Teilzeit-) Erwerbs-Einkommen
3. **EGP** in LM ohne Erwerbs-Einkommen
4. **EGP** in LM mit (Teilzeit-) Erwerbs-Einkommen

In **LM mit Mutterschaftsleistungen** wird die Leistung ggf. taggenau entsprechend **gekürzt**.

4. Verbrauch des Anspruches:

In Anspruch genommene **BEG/EGP-LM** sind verbraucht.

Lebensmonate mit Mutterschaftsleistungen:

LM, in denen **Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen (auch privat versichertes Krankentagegeld für geburtsbedingten Einkommensausfall)** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechnete Person **BEG bezieht** und insoweit als verbraucht. Sie sollten daher im Antrag immer als **BEG-LM** beantragt werden, um Nachteile zu vermeiden.

-> **1 LM mit Mutterschaftsgeld verbraucht 1 LM BEG**
(und damit rechnerisch 2 LM EGP)

5. Inanspruchnahme:

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, **müssen Sie gemeinsam entscheiden**,

- wie sie die Inanspruchnahme von **BEG** und **EGP** untereinander aufteilen und klären,
- ob und wann sie die ihnen gemeinsam zustehenden PBM in Anspruch nehmen wollen.

Eltern können die zu beanspruchenden Monatsbeträge nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen in einem LM und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld. Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z. B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z. B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat)

Die von Ihnen im Antrag getroffene Entscheidung

kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes ohne Angabe von Gründen geändert werden. Eine **Änderung** ist rückwirkend aber nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausbezahlt sind.

Abweichend davon kann für Monate innerhalb der ersten 14 Lebensmonate, in denen bereits **EGP** bezogen wurde, die Umwandlung in **BEG** beantragt werden, sofern dafür noch nicht verbrauchte Elterngeldbezugszeiträume zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie:

Die Elterngeldstelle kann Ihnen die Entscheidung über die Inanspruchnahme Ihrer Elterngeldansprüche nicht abnehmen.

Sie kann auch keine Verantwortung dafür übernehmen, dass Ihre Wahl sich nach Abschluss des Bezugszeitraumes vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse als die aus finanzieller Sicht optimale Inanspruchnahme der Elterngeldansprüche herausstellt. Dafür hängt der tatsächliche monatliche Anspruch auf Elterngeld in den einzelnen LM zu sehr von stark veränderbaren Faktoren ab, auf die die Behörde keinen Einfluss hat. Hierzu zählen die Entwicklung der persönlichen, der familiären, der gesundheitlichen, der arbeitsvertraglichen und der sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Elterngeldbeziehers für einen ggf. sehr langen Bezugszeitraum.

Die Elterngeldstelle kann Sie ausgehend von Ihren angegebenen Daten nur über die bestehenden Ansprüche beraten und Sie über die damit verbundenen Risiken aufklären sowie Ihnen berechnen, wie hoch sich das voraussichtlich **BEG** bzw. **EGP** in einzelnen LM sein wird.

Elterngeld (Basiselterngeld) BEG

1. Elterngeldhöhe:

Der Mindestbetrag beträgt monatlich 300 Euro, der Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro.

Bei **Mehrlingsgeburten** steht den Eltern nur ein Anspruch auf Elterngeld zu. Dieses erhöht sich jedoch **um 300 Euro** für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z. B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen.

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus (vgl. Antrag Nr. 10). Dieser wird jedoch nur unter Ausklammerung derjenigen Kinder gewährt, für die bereits der Mehrlingszuschlag gezahlt wird.

2. Möglicher Bezugszeitraum: (siehe S. 3, zu Nr. 15)

Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und wenn mindestens bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist z. B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im LM durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Ein Elternteil alleine kann, wenn er vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war, ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn er die Voraussetzungen der Alleinerziehung (vgl. im **Antrag Nr. 3, 3. Fach**) erfüllt.

Für **Kinder in Adoptionspflege** und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für 12 Monate oder 14 Monate jeweils vom Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Adoption gezahlt. Der Anspruch endet unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

3. Elterngeld-Ersatzraten:

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

3.1 Die Standard-Ersatzrate:

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit – **nachfolgend (Netto)Erwerbseinkommen genannt** – gezahlt.

3.2 Die erhöhte Ersatzrate:

In Fällen, in denen das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz der Ersatzrate angehoben.

Für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro steigt das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 600 Euro
 - Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
 - geteilt durch 2 200 Euro
 - $200 \times 0,1 \%$ = 20 % Erhöhung
- zustehendes Elterngeld 87 % von 600 Euro = **522 Euro**
(statt 67 % von 600 Euro = 402 Euro)

3.3 Die reduzierte Ersatzrate

In Fällen, in denen das (Netto)Erwerbseinkommen **höher als 1.200 Euro war**, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das (Netto)Erwerbseinkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Ab einem zu berücksichtigenden (Netto)Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Absenkung damit 65 Prozent.

Beispiel:

• (Netto)Erwerbseinkommen	1.210 €
• Differenz zu 1.200 €	10 €
• geteilt durch 2	5 €
• 5 × 0,1 %	0,5 %
zustehendes Elterngeld: 66,5 % von 1.210 €	
	= 804,65 €

(statt 67 % von 1.210 € = 810,70 €)

Verlängerungsoption nach § 6 BEEG a. F. entfällt

Die bisherige Möglichkeit, das monatliche Elterngeld jeweils - nur zur Hälfte, dafür aber - für einen doppelten Zeitraum auszahlen zu lassen, ohne in der zweiten Hälfte der Auszahlung die Voraussetzungen für das Elterngeld erfüllen zu müssen, **entfällt für Geburten ab dem 01.07.2015.**

An seine Stelle tritt nun das EGP, bei dessen Inanspruchnahme aber in allen Bezugsmonaten die Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld erfüllt sein müssen und das erzielte Einkommen angerechnet wird.

Elterngeld Plus (EGP)

1. Höhe des EGP:

Maximal die Hälfte des BEG-Betrages,

der der berechtigten Person in Monaten zusteht, in denen sie im Bezugszeitraum kein Einkommen hat.

Dafür besteht der Anspruch aber **doppelt so lange, wie BEG**
➤ **1 BEG-LM = 2 EGP-LM**

Der Mindestbetrag beträgt (danach) monatlich 150,00 €, der Höchstbetrag monatlich 900,00 €.

Es halbieren sich auch der

- Geschwisterbonus (10%, mind. 75€) -> 5%, mind	37,50 €
- Mehrlingszuschlag (300 €) ->	150,00 €
- Anrechnungsfreibetrag (300 €) ->	150,00 €

2. Möglicher Bezugszeitraum:

(siehe S. 3, zu Nr. 15)

EGP muss spätestens ab dem 15. LM genommen werden und setzt nicht voraus, dass in den ersten 14. LM die Voraussetzungen für Elterngeld erfüllt waren.

Partnerschaftsbonusmonate (PBM)

Diese Monate sind zusätzlich zu beanspruchende EGP-LM.

Ihre Inanspruchnahme setzt voraus, dass

- * beide Elternteile
- * in vier aufeinander folgenden LM
- * gleichzeitig

1. - nicht weniger als 25 und
- nicht mehr als 30 Wochenstunden
- im Durchschnitt des Monats
- erwerbstätig sind und
2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BEEG erfüllen.

Unter diesen Voraussetzungen hat jeder Elternteil Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge EGP (PBM).

Sofern die Voraussetzungen für die Alleinerziehung vorliegen (vgl. Zu 3.), kann der alleinerziehende Elternteil diese vier zusätzlichen PBM als EGP-LM auch ohne Partner in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen vier PBM als EGP Leistung muss nicht von beiden Elternteilen beantragt werden. Beantragt nur einer der beiden anspruchsberechtigten Elternteile diese Leistung, muss er jedoch nachweisen, dass der andere Elternteil die o.g. Voraussetzungen im gesamten Zeitraum des PBM ebenfalls vollumfänglich erfüllt.

Nicht vom Partner in Anspruch genommene EGP Leistungen im PBM-Leistungszeitraum verfallen und können nicht vom anderen Elternteil geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Wenn sich erst nach dem Bezugszeitraum bei der Abrechnung und Neufestsetzung des Elterngeldes herausstellen sollte, dass

- bei nur einem der beiden Elternteile
- in nur einem der vier PBM

nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren, ist die Leistung

- für beide Elternteile,
- für die gesamten vier Monate

bei der endgültigen Festsetzung des Elterngeldes zu entziehen und das Elterngeld neu zu berechnen.

Ursächlich für den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen könnte z.B. sein:

1. Wenn nach einer Trennung nicht mehr beide Elternteile das Kind selber betreuen. Für eine fortgesetzte Betreuung durch beide Eltern wäre Voraussetzung, dass das Kind im Haushalt beider Eltern jeweils noch zu mindestens 30 % lebt.

2. Dass der Arbeitgeber eines der beiden Elternteile seinen Mitarbeiter tatsächlich mehr oder weniger beansprucht, als geplant und dadurch der Stundenkorridor von 25-30 Wochenstunden im Durchschnitt des LM nicht eingehalten worden ist.

Unschädlich wäre hinsichtlich der Nichteinhaltung des Stundenkorridors alleine eine tatsächliche Unterschreitung der erforderlichen Mindestarbeitszeit von 25 Wochenstunden im Durchschnitt des LM, wenn diese ihren Grund findet in einem Arbeitsausfall wegen:

- bezahlten Urlaubes
- einer eigenen Erkrankung, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht
- in Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder Kinderkrankengeld

In allen anderen Fällen wird mit einer Rückforderung der EGP Leistung für die PBM zu rechnen sein, wenn sie nicht nachträglich in noch verfügbare EGP-LM umgewandelt werden können.

Beachten Sie bitte weiter:

Sofern betroffene PBM im Zeitraum nach dem 15. LM in Anspruch genommen wurden, würde bedingt durch den Wegfall der EGP-Leistung für diese Monate ggf. auch der Anspruch auf die sich anschließenden EGP-LM verloren gehen, soweit der Wegfall nicht durch noch verfügbare Ansprüche auf EGP-LM ausgeglichen werden kann. Denn durch den nachträglichen Wegfall des EGP für die vier Monate würde eine unzulässige Lücke im Bezug des EGP ab dem 15. LM entstehen. Die für alle LM danach gewährten Leistungen wären nach einer Neuberechnung des Elterngeldes ebenfalls in dem endgültigen Bewilligungsbescheid zurückzufordern.

Anlage 2	Einkommen aus Erwerbstätigkeit VOR der Geburt
-----------------	--

Bemessungszeitraum:

Zeitraum vor der Geburt, aus dem Ihr Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Für die Ermittlung des Einkommens aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** vor der Geburt sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Für die Ermittlung des Einkommens aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt oder in dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **nicht nur ausschließlich eine nichtselbständige Tätigkeit** ausgeübt, ist sowohl für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als auch für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit der steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen zugrunde liegt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen i. S. d. §§ 40-40 b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Maßgebliches Einkommen:

Auszugehen ist von den **positiven im Inland** zu versteuernden Einkünften aus

- nichtselbständiger Arbeit ▶ „N“
- selbständiger Arbeit ▶ „S“
- Gewerbebetrieb und ▶ „S“
- Land- und Forstwirtschaft ▶ „S“

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Innerhalb einer Einkunftsart ist jedoch ein Verlustausgleich zulässig.

N	Nichtselbständige Arbeit
----------	---------------------------------

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate bleiben

Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat
- Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder während der Schutzfristen vor und nach der Geburt nicht beschäftigt werden durfte
- eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war und dadurch ein geringeres Einkommen hatte
- Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat und dadurch ein geringeres Einkommen hatte.

Beispiel:

Zwölfmonatszeitraum: März 2016 bis Februar 2017
Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2017

Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld (2 Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraumes wird damit um zwei Monate verschoben.
maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:
Januar 2016 bis Dezember 2016

Ein schriftlicher Verzicht auf genannte Ausklammerungstatbestände ist möglich, wenn sich dies nachteilig für Sie auswirkt. Der Verzicht kann gesondert für einzelne Ausklammerungstatbestände oder – ggf. auch innerhalb eines Ausklammerungstatbestandes – für einzelne Monate erklärt werden.

Beachte:

EGP- LM ab dem 15. LM stellen keinen Verschiebetatbestand für Elterngeld bezogen auf Folgekinder dar.

Die Einkommensminderung in diesen Monaten geht daher in die Berechnung des Bemessungseinkommens für das Elterngeld bezogen auf Folgekinder ein.

Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Einnahmen sind den Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen) über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, vermindert um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale ergibt das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes.

Nicht berücksichtigt werden steuerfreie Einnahmen und Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge zu behandeln sind. Maßgeblich sind dafür die Angaben des Arbeitgebers in den Lohn- und Gehaltsmitteilungen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vermutet wird.

Als monatlicher Abzug für Werbungskosten ohne Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten ist maßgeblich ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für Steuern sind folgende Abzugsmerkmale:

- a) Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39 f EStG (Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V)
- b) Kirchensteuerpflicht

- c) Anzahl der Kinderfreibeträge (für ältere Geschwister) und
- d) Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung einer Vorsorgepauschale)

Maßgeblich sind die Abzugsmerkmale, die sich aus der Lohn-/Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat im Bemessungszeitraum ergeben.

Hat sich ein Abzugsmerkmal geändert, ist das geänderte Abzugsmerkmal der Berechnung zugrunde zu legen, wenn es in der überwiegenden Zahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat.

Beispiel:

Bemessungszeitraum: Februar 2015 bis Januar 2016
vom Februar bis Oktober 2015 Steuerklasse I
ab November 2015 Steuerklasse IV
Maßgeblich ist Steuerklasse I, da überwiegend.

Beachte:

Die Steuerklasse VI bleibt grundsätzlich unberücksichtigt.

War die berechnete Person im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht (z. B. Selbständige), ist immer Steuerklasse IV anzunehmen.

Die Steuerabzüge – Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 8 Prozent (Abzug setzt voraus, dass die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist) – werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit über einen am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplan i. S. des § 39 b Abs. 8 EStG ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Steuerabzüge ist die monatlich durchschnittliche Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und der Gewinneinkünfte. Pauschalbesteuerte Einnahmen wie z. B. Minijob sind nicht steuerpflichtig und werden demzufolge bei der Ermittlung der Steuern nicht berücksichtigt.

Die Steuerermittlung erfolgt für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen, d. h. die für den Bemessungszeitraum festgelegten Kriterien wie Steuerklasse, Kinderfreibetrag etc. gelten auch unverändert für den Bezugszeitraum.

Auch die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt und erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung (z. B. Versorgungswerk) sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen und zwar in folgender Höhe:

- 9 Prozent Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Ein Abzug ist nur dann vorzunehmen, wenn die berechnete Person im betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig gewesen ist.

Grundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist

die monatlich durchschnittliche Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und der Gewinneinkünfte. Die Bemessungsgrundlage gilt einheitlich für die Ermittlung der Abzüge aller Versicherungszeige.

Folgende Einnahmen werden nicht berücksichtigt:

- Einnahmen aus Bundesfreiwilligendienst, aus einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (§§ 8,8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch – **Minijob**)

Sozialversicherungsrechtlich gesondert zu behandeln sind Einnahmen aus dem Niedriglohnbereich (**Midijob**).

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist in diesem Fall ein sogenanntes Gleitzonentgelt.

S	Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb Land- und Forstwirtschaft/
----------	--

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Lag im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr zumindest einer der unter N) genannten Ausklammerungstatbestände vor, wie z. B. der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (siehe unter „N“) ergibt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und die Angaben zu den Kinderfreibeträgen und ggf. zur Kirchensteuerpflicht (Abzugsmerkmale für Steuern). In Fällen, in denen sich eine Angabe im Steuerbescheid zu den Abzugsmerkmalen für Steuern innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat, ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraumes gegolten hat.

Beispiel:

Maßgeblich ist der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2014. Dem Steuerbescheid sind zwei Kinderfreibeträge zu entnehmen. Tatsächlich ist jedoch nach den Angaben der berechtigten Person ab März 2014 nur noch ein Kinderfreibetrag (also überwiegende Zahl der Monate im Bemessungszeitraum) als Abzugsmerkmal für Steuern zu berücksichtigen.

Ist im Einzelfall kein Steuerbescheid zu erstellen (Nachweis des Finanzamtes ist beizufügen) erfolgt die Ermittlung der Gewinneinkünfte auf der Grundlage einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder einer Bilanz. Als Betriebsausgaben sind in diesem Fall 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhän-

genden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben anzusetzen.

In Fällen, in denen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, jedoch grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, z. B. letzter verfügbarer Einkommensteuerbescheid, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs.3 EStG entschieden.

In Fällen, in denen neben Einkommen aus selbständiger Tätigkeit auch Einnahmen nichtselbständiger Tätigkeit erzielt wurden, können diese Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit anders als die Gewinneinkünfte nicht dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Sie sind anhand von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) nachzuweisen.

Die Steuerabzüge und die Abzüge für Sozialabgaben werden wie schon unter „N“ erläutert einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Ist jedoch der zu berücksichtigende Gewinn höher als der zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, ist die Steuerklasse IV zugrunde zu legen.

SL	Sonstige Leistungen
-----------	----------------------------

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

Anlage 3	Einkommen aus Erwerbstätigkeit NACH der Geburt
-----------------	---

Wichtiger Hinweis:

Einkommen im Bezugszeitraum macht die Bewilligung von Elterngeld zu einer vorläufigen Entscheidung, die am Ende des Bezugszeitraumes überprüft wird und auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse im Bezugszeitraum neu festgestellt werden muss.

Zum **Nachweis des Erwerbseinkommens** sind die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers für diese Monate vorzulegen.

Zum **Nachweis der Einhaltung der zulässigen Arbeitszeit** ist die ausgefüllte und vom Arbeitgeber bestätigte **Anlage 5 „Arbeitszeitnachweis“** beizufügen.

Berechnung des Elterngeldes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld aus **der Differenz**

- a) des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und
- b) des im Bezugszeitraum erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet.

Grundsatz-Beispiel:

- a) durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.500 Euro
- b) durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes: 500 Euro
 Differenz aus a) und b) 325 Euro
 davon 65% = zustehendes mtl. ETG

Maßgeblich ist das in den einzelnen LM nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen. Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die LM taggenau umgerechnet. Das in den LM erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der LM mit Erwerbseinkommen geteilt.

Komplexes Beispiel:

Geburt des Kindes: 05.07.2015
 Bezugszeitraum des Elterngeldes 05.07.2015 bis 04.07.2016
 Nettoeinkommen vor der Geburt 1.700 Euro
 Nettoeinkommen Februar 2016 (29Tage) 1.000 Euro
 März 2016 (31Tage) 1.500 Euro

Betroffene LM 05.01.2016 bis 04.02.2016
05.02.2016 bis 04.03.2016

zu berücksichtigendes Einkommen
 05.01. bis 04.02.2016 4/29 aus 1.000 = 137,93 Euro
 05.02. bis 29.02.2016 25/29 aus 1.000 = 862,07 Euro
 01.03. bis 04.03.2016 4/31 aus 1.500 = 193,55 Euro
 Summe 1.193,55 Euro
 dividiert durch 2 LM 596,78 Euro
 Differenz zum Einkommen vor Geburt 1.103,22 Euro
 davon 65% als Elterngeld mit 717,09 Euro

N	Nichtselbständige Arbeit
----------	---------------------------------

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt.

Grundlage für die vorläufige Bewilligung ist die von Ihrem Arbeitgeber auszufüllende „Bescheinigung“ (**Anlage 4**).

Grundlage für die endgültige Bewilligung sind die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

S	Selbständige Arbeit /Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	--

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im LM) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das Elterngeld-Netto nach der Geburt wird dem Grunde nach wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt ermittelt. Als Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten kann jedoch nicht der Steuerbescheid herangezogen werden.

Grundlage der Ermittlung der Gewinneinkünfte ist eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Auch eine Bilanz kann Grundlage sein, muss dann allerdings wie die Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG die erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen ermöglichen.

Die Betriebsausgaben werden grundsätzlich mit einer Pauschale von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen angesetzt. Werden im Rahmen der Beantragung des Elterngeldes höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, sind diese zu berücksichtigen.

Die Steuerabzüge und die Abzüge der Sozialabgaben erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Dauer des Leistungszeitraumes elektronisch übermittelt. Darüber hinaus wird **auf Anforderung** eine Papierbescheinigung über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen von der Elterngeldstelle ausgestellt.

Ordnungswidrigkeiten / Strafbarkeit

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der im Antrag dargestellten Verhältnisse, die sich nach der Antragstellung ergeben, unverzüglich mitzuteilen. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig entsprochen, ist alleine dieses Verhalten eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Je nach den Umständen im Einzelfall wird dieses Verhalten aber auch strafrechtlich verfolgt und geahndet.

SL Anrechnung von anderen Leistungen nach der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages von bis zu 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge angerechnet:

- Elterngeld für ein älteres Kind
- Mutterschaftsleistungen vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes
- weitere Einkommensersatzleistungen
z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Pensionen, vergleichbare Leistungen privater Versicherungen sowie vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen

Wichtige Informationsangebote

Nähere Informationen erhalten Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen **Elterngeldstelle im Landratsamt oder in der Verwaltung der kreisfreien Stadt**.

Kontaktdaten der Thüringer Elterngeldstellen:
⇒ **siehe umseitige Tabelle**

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich **300 Euro in BEG-LM** und **150 Euro in EGP-LM** bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **grundsätzlich** unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro in BEG-LM bzw. 150 Euro im EGP-LM darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

- Bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II**), dem SGB XII (**Sozialhilfe**) und § 6a BKGG (**Kinderzuschlag**) wird das Elterngeld in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt. Elterngeldberechtigten, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, wird ein Elterngeldfreibetrag gewährt, welcher sich an dem vor der Geburt durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommen orientiert und in **BEG-LM höchstens 300 Euro**, in **EGP-LM monatlich höchstens 150 Euro** beträgt.

- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** nach § 32 b Abs. 3 EStG. Dem Finanzamt werden nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Broschüre: „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.did=194764.html>

Weitere Informationsangebote

<http://www.bmfsfj.de/familie.did=76746.html>

<https://www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner>

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie

<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/index.aspx>

Thüringer Landesverwaltungsamt

<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/>

Die **gesetzlichen Regelungen** zum Elterngeld und Elterngeld Plus finden Sie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Diese können unter <http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html> im Internet abgerufen werden

Antragsvordruck online –

<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege/index.aspx>

unter: „BEEG – Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“

Zum Ausdrucken und Ausfüllen auf Papier

oder:

<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Formularservice>

unter: „Formulare für Bürger und Unternehmen“ /

„Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“

Zum Ausfüllen am Bildschirm und Ausdruck danach